

Rechtsberatungsmonopol, Rechtsschutzversicherung und Kostenerstattung in Luxemburg

(Quelle: M. Kilian, ZVersWiss 1999, S. 43-44)

a) Nachdem entsprechende Genehmigungsverfahren bereits seit 1954 liefen, wurde erstmals 1969 einigen Kompositversicherern gestattet, Rechtsschutzversicherungen anzubieten, die seitdem vor allem als Zusatz zu Kraftfahrzeug- oder Privathaftpflichtversicherungen vertrieben werden¹. Ein erster Spezialversicherer erschien 1971 als Zweigniederlassung einer deutschen Gesellschaft auf dem Markt.

b) Gemäß dem Gesetz vom 10.8.1991² ist es Personen nicht gestattet, für Dritte gegen Bezahlung schriftlich Rechtsberatung durchzuführen, Rechtsgutachten zu erstatten oder entsprechende Dokumente zu erstellen, soweit sie nicht als anwaltliche Berufsträger (avocat, huissier, notaire) zugelassen sind³. Diese Tätigkeiten unterliegen dem Anwaltsmonopol. Das Gesetz sieht jedoch eine Reihe von Ausnahmetatbeständen vor. Von Bedeutung ist hierbei insbesondere die Befreiungsmöglichkeit für Berufsangehörige solcher Berufe, deren Berufsausübung mittelbar die Befassung mit juristischen Fragestellungen mit sich bringt. So können zum Beispiel die von einer Gesellschaft angestellten Juristen (juristes d'entreprises) Rechtsberatung für ihre Gesellschaft durchführen. Hinsichtlich dieser berufstypischen Fragestellungen können auch "Nichtanwälte" tätig werden⁴. Allerdings ist die gerichtliche Tätigkeit in jedem Falle auf Rechtsanwälte beschränkt⁵. In Ausnahmefällen gibt es für "Nichtanwälte" jedoch auch hier die Möglichkeit, tätig zu werden. Beispielsweise kann sich ein Sozialversicherungsträger von einem Delegierten seiner Berufsorganisation vor dem "Conseil arbitral" (Schiedsgericht in Sozialsachen) oder dem "Conseil supérieur des assurances sociales" (höchste Instanz in Sozialsachen) vertreten lassen. Von Bedeutung ist ferner, dass sich die Parteien vor dem Friedensgericht von einem "Nichtanwalt" vertreten lassen können

¹ Vgl. Werner, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S.242; o.Verf. Die Rechtsschutzversicherung in Luxemburg, Rechtsschutz in Europa 1979, S.175.

² Mémorial (amtl. Mitteilungsblatt) A 1991, S.1109; durch die Gesetze vom 9. August 1993 (Mémorial A 1993, S. 1410) und vom 7. November 1996 (Mémorial A 1996, S.2262) modifiziert.

³ Gesetz vom 9. August 1993 über die Berufsausübung der Rechtsanwälte; Artikel 2.2 Abs. 1 des "Neuen Prozedurgesetzbuches".

⁴ Gesetz vom 9. August 1993; Artikel 2.3 des "Neuen Prozedurgesetzbuches".

(Artikel 106 des Gesetzes vom 9. August 1993). Vor dem Friedensgericht ist es juristischen Personen erlaubt, sich von einem Angestellten vertreten zu lassen. Die gleichen Regeln gelten auch für die Schnellverfahren vor dem Bezirksgericht (Art.935) sowie für die Verfahren vor dem Handelsgericht (Art.553). Nach den gebräuchlichen Versicherungsbedingungen des bedeutendsten luxemburgischen Spezialversicherers hat dieser das Recht, vor Einschaltung eines Anwalts selbst eine außergerichtliche Beilegung der Angelegenheit zu versuchen. Auch ist er berechtigt, seine Leistungspflicht zu verweigern, wenn er die Interessenwahrnehmung des Versicherten nicht für notwendig hält. Der Versicherungsnehmer erhält allerdings nachträglichen Kostenschutz, wenn er in einem auf eigenes Kostenrisiko geführten Prozess obsiegt⁶.

c) Die Anwaltskosten ergeben sich aus einer individuellen Vereinbarung bzw. werden auf Grundlage des Anwaltsvertrages vom Anwalt bestimmt. Eine Überprüfung durch den Vorstand der Anwaltskammer ist möglich, wenn die Gebühr das „übliche Maß“ überschreitet; eine Entscheidung der Anwaltskammer zu dieser Frage kann sodann einer Entscheidung des Distriktgerichts zugeführt werden⁷.

d) Gemäß Artt. 130-133 der Prozessordnung trägt die unterlegene Partei die Gerichtskosten, während die Anwaltskosten jede Partei selbst trägt.

⁵ *Brucher* in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S.246 f.

⁶ *Werner*, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S.244.

⁷ *Brucher* in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S.247.